jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/22 15Os134/94, 13Os86/01, 15Os151/07f, 13Os15/12y, 13Os88/13k, 13Os89/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1994

Norm

ARHG §29
ARHG §31 Abs1

Rechtssatz

Bei einem schlüssigen ausländischen Haftbefehl ist eine strenge Verdachtsprüfung wie etwa im Falle der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (in einem österreichischen Strafverfahren) nicht anzustellen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 134/94
  Entscheidungstext OGH 22.09.1994 15 Os 134/94
- 13 Os 86/01
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 13 Os 86/01
- 15 Os 151/07f
  Entscheidungstext OGH 08.01.2008 15 Os 151/07f
  Vgl auch; Beisatz: Zur Verhängung und Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft bedarf es keines dringenden Tatverdachts iSd § 173 Abs 1 StPO idF BGBl I 2007/93 (§ 180 Abs 1 StPO aF). (T1)
- 13 Os 15/12y
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 13 Os 15/12y
  Auch; Beisatz: Der für das Auslieferungsverfahren (und für die Verhängung der Auslieferungshaft) hinreichende Tatverdacht wird bei schlüssigen Auslieferungsunterlagen vermutet. (T2)
  Beisatz: Anders als bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft (vgl§ 174 Abs 3 Z 4 StPO) hat das (Beschwerde?)Gericht im Beschluss über Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft demnach zum Tatverdacht keine eigenen Sachverhaltsannahmen zu treffen, sondern die in den Auslieferungsunterlagen (hier: der INTERPOL?Fahndung) enthaltene Sachverhaltsschilderung dahingehend zu prüfen, ob sich daraus schlüssig ein hinreichender Verdacht der Begehung einer der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlung ergibt. (T3)
- 13 Os 88/13k
  Entscheidungstext OGH 17.09.2013 13 Os 88/13k
  Vgl auch; Beis wie T3
- 13 Os 89/15k
  Entscheidungstext OGH 19.08.2015 13 Os 89/15k
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Nicht die Vollständigkeit und mängelfreie Begründung der Sachverhaltsannahmen (zu allen Tatbestandsmerkmalen) in der bekämpften Entscheidung sind daher Bezugspunkt der den Tatverdacht in Frage stellenden Grundrechtsbeschwerde, sondern die den Kriterien des § 29 Abs 1 (iVm § 33 Abs 2) ARHG entsprechende (Schlüssigkeits-)Prüfung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0087119

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at